

**Gutachten
über die schriftliche Hausarbeit als Teil der
Besonderen Lernleistung**

Kandidat/in:

Thema:

Tragende Erwägungen:

(auf der Grundlage der unten genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der drei Anforderungsbereiche)

--- Fügen Sie hier Ihren Gutachtentext ein. ---

Abhängig vom Fach kann die Bedeutung der einzelnen Aspekte in der folgenden Bewertung variieren.

Formale Beurteilungsebene (AFB I) – 10%

- ⤴ Titelblatt
- ⤴ Inhaltsverzeichnis und Seitennummerierung
- ⤴ Schriftgröße, Zeilenabstand, Rand
- ⤴ Literaturverzeichnis mit vollständigen bibliographischen Angaben
- ⤴ Sprachliche Richtigkeit, Stil

Punkte:

Methodische Beurteilungsebene (AFB I/II) – 40 %

- ⤴ Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache
- ⤴ Beherrschung der Zitiertechnik
- ⤴ Funktionale Verwendung von Abstraktion, Veranschaulichung, grafischer Darstellung
- ⤴ Zweckgerichtete Auswertung der Literatur und sinnvoller Einsatz von Zitaten
- ⤴ angemessene Genauigkeit in Darstellung, Durchführung und Auswertung, besonders bei Experimenten

Punkte:

Inhaltliche Beurteilungsebene (AFB II/II) – 50%

- ⤴ Bezug zum Thema: sinnvolle Eingrenzung und durchgängige Beachtung
- ⤴ Entwicklung einer zentralen Fragestellung und zielorientierten Arbeitshypothese
- ⤴ logische Planung von Lösungswegen und Vorgehensweisen in angemessener Abstraktion
- ⤴ funktionales Gliederungskonzept (Übersichtlichkeit/Sachbezug/Logik)
- ⤴ schlüssige Argumentation und logische Gedankenführung
- ⤴ Bündelung der Teilergebnisse zu einem reflektierten Ergebnis (Rückbezug zur Arbeitshypothese/Beantwortung der Fragestellung)
- ⤴ kritische Distanz zu eigenen Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Urteilen

Punkte:

Hinweise

- Länge der Arbeit ca. 20 Seiten (+/- 10%) zwischen Inhaltsverzeichnis und erster Seite des Literaturverzeichnisses
- Die Länge kann aber besonders dann variieren, wenn Abbildungen in den Fließtext integriert wurden, die sonst im Anhang landen würden, der nicht mitzählt. Exzessive Überlänge muss in der Benotung Niederschlag finden (z.B. 30 Seiten Text plus Nebengloss sind allenfalls 5 Punkte).

Fremdsprachenklausel:

- Sprache und Inhalt werden je zur Hälfte berücksichtigt.
- Für die Bewertung der sprachlichen Leistung ist das Grundkurskriterienraster für Klausuren anzuwenden.
- Ist die Fremdsprache das Referenzfach, kann bei sprachlich nicht ausreichenden Leistungen die BLL nicht besser als mit 5 Punkten / ausreichend bewertet werden.

Bewertung für die schriftliche Hausarbeit:

Note (Punkte):

_____ Berlin, den _____
Unterschrift Erstkorrektor(in), Dienstbezeichnung

Nach vollständiger Durchsicht der Arbeit und der Korrektur schließe ich mich dem vorstehenden Gutachten an.

_____ Berlin, den _____
Unterschrift Zweitkorrektor(in), Dienstbezeichnung